

RS Vwgh 1991/4/24 90/03/0268

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.04.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2;

VStG §24;

Rechtssatz

Der VwGH vermag der Meinung des Besch, daß ein Meldungsleger, der erst 6 1/2 Monate nach der Tat als Zeuge vernommen wurde, keine einwandfreien Angaben mehr machen könne, nicht beizutreten.

Schlagworte

Beweismittel Zeugenbeweis Zeugenaussagen von Amtspersonen freie Beweiswürdigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990030268.X01

Im RIS seit

24.04.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at